

**Richtlinien der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**zur Umsetzung von Maßnahmen**  
**der integrierten ländlichen Entwicklung und LEADER**  
**entsprechend dem *Plan der Freien und Hansestadt Hamburg***  
**zur Entwicklung des Ländlichen Raumes“**  
**(Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)**

**INHALT:**

<b>1. ALLGEMEINE REGELUNGEN .....</b>	<b>2</b>
<b>2. BESONDERE REGELUNGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>2.1. Maßnahmen der ländlichen Entwicklung.....</b>	<b>4</b>
2.1.1. Verfahren der Flurneuordnung/ Freiwilliger Landtausch .....	4
2.1.2. Dorferneuerung.....	6
2.1.3. Kooperation / Umnutzung.....	7
2.1.4. Schutzpflanzungen .....	8
2.1.5. Ländliche Infrastruktur .....	9
2.1.6. Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung .....	10
<b>2.2. Umsetzung von LEADER .....</b>	<b>13</b>
2.2.1. Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe/ Regionalmanagement.....	14
2.2.2. Maßnahmen gemäß Teil 2.1. ....	15
2.2.3. Maßnahmen der Schwerpunkte 1-3 des Programmplans.....	16
2.2.4. Innovative Projekte und Aktionen .....	16
2.2.5. Kooperationsprojekte zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit.....	17
<b>3. VERFAHRENS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN.....</b>	<b>20</b>
<b>3.1. Allgemeines.....</b>	<b>20</b>
<b>3.2. Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren.....</b>	<b>20</b>
<b>3.3. Bewilligung.....</b>	<b>20</b>
<b>3.4. Gebühren.....</b>	<b>21</b>
<b>3.5. Auszahlung und Verwaltung von Zuschüssen.....</b>	<b>21</b>
<b>3.6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....</b>	<b>21</b>
3.6.1. Evaluation .....	21
3.6.2. Kumulierbarkeit.....	21
<b>3.7. Rückforderung der Mittel.....</b>	<b>21</b>
<b>3.8. Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach Abschnitt 2: .....</b>	<b>22</b>
<b>3.9. Örtliche Kontrollen, Kürzungen und Ausschlüsse .....</b>	<b>22</b>
<b>3.10. Transparenz und Publizität.....</b>	<b>22</b>
<b>3.11. Ergänzende Regelungen.....</b>	<b>23</b>

# 1. Allgemeine Regelungen

Diese Allgemeinen Bestimmungen für die Förderung werden durch die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Förderprogramme sowie die Verfahrensvorschriften ergänzt. Regelungen in den besonderen Bestimmungen haben Vorrang.

Grundziel und allgemeiner Beihilfezweck der Richtlinie ist die Umsetzung von Teilen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen sollen die Entwicklung einer wettbewerbsfähigen Agrarwirtschaft im Stadtstaat Hamburg flankieren, einen Beitrag zur Entwicklung der Ländlichen Gebiete Hamburgs sowie zur Verbesserung der Lebensqualität und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft leisten und den LEADER – Schwerpunkt umsetzen.

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft und des Bundes nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 Landes-Haushalts-Ordnung (LHO) Zuwendungen auf der Basis der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des RATES über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) sowie der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften Verordnungen (EG) Nr. 1974/2006, 1975/2006 u.a. der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

Durch diese Richtlinie werden u.a. die Förderungsgrundsätze zur Integrierten Ländlichen Entwicklung umgesetzt, wie sie vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.05.2002, in der jeweils geltenden Fassung beschlossen wurden, sowie die Durchführungsregelungen des Landes Hamburg. Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz zur Änderung und Ergänzung der Fördergrundsätze werden - soweit fachlich für Hamburg von Relevanz - mit ihrem Wirksamwerden in diese Richtlinie übernommen.

## **Geltungszeit**

Diese Richtlinie gilt für Bewilligungen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe. Maßgebend ist die jeweils geltende Fassung. Nach dem 31.12.2013 können Bewilligungen auf ihrer Grundlage nicht mehr gewährt werden.

## **Zuwendungsanspruch**

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten vergeben. Bei Mittelkonkurrenz werden Maßnahmen, die gemäß dem Plan der FHH zur Entwicklung des Ländlichen Raumes vorrangig nach LEADER gefördert werden sollen, vorrangig mit Fördermitteln ausgestattet, wenn sie als LEADER - Maßnahme im Rahmen einer lokalen Entwicklungsstrategie und nicht im Schwerpunkt 3 direkt beantragt wurden.

## **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der mit dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen umfasst grundsätzlich den Ländlichen Raum Hamburgs. Der Ländliche Raum Hamburgs ist in der als Anlage 1 beigefügten Karte<sup>1</sup> dargestellt und ersichtlich. Die Darstellung basiert auf dem

---

<sup>1</sup> Die Karte dient der räumlichen Orientierung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus dieser Darstellung nicht abgeleitet werden. Die abschließende Klärung, ob eine Fläche letztlich als zum Hamburger Ländlichen Raum zugehörig anzusehen ist, erfolgt im Bewilligungsverfahren.

Landschaftsprogramm der FHH und wird bei Bedarf entsprechend angepasst. Bei den Ländlichen Räumen Hamburgs handelt es sich nicht um Orte mit mehr als 10.000 Einwohnern im Sinne des Fördergrundsatzes Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE). Zudem herrschen im gesamten Geltungsbereich der Ländlichen Räume Hamburgs agrarstrukturelle Defizite vor. Daher können ILE - Maßnahmen in allen Ländlichen Räumen Hamburgs zur Anwendung gelangen.

Ausnahmen sind bei Maßnahmen möglich, die nicht im Ländlichen Raum selbst, wohl aber in Hamburg umgesetzt werden, dabei auf den Ländlichen Raum eine unmittelbare fördernde Wirkung ausüben und für die keine Ausschlusskriterien in den jeweiligen geltenden Richtlinien bestehen. Weitere Ausnahmen bestehen bei Projekten der gebietsübergreifenden bzw. transnationalen Kooperation (LEADER).

### **Öffentliche Zuwendungsempfänger**

Im Rahmen dieser Richtlinie kann die Freie und Hansestadt Hamburg als Gemeinde Zuwendungsempfänger sein. Die Funktion der Gemeinde im Sinne des ILE - Fördergrundsatzes kommt insbesondere den Bezirksämtern zu, soweit sich in deren Amtsbereich Ländliche Räume befinden. Entsprechendes gilt bei innovativen LEADER – Projekten.

## **2. Besondere Regelungen**

### **2.1. Maßnahmen der ländlichen Entwicklung**

Zweck der Förderung ist es insbesondere, zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Grundsätze der AGENDA 21 die ländlichen Räume im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur und einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

Die Maßnahmen zur Ländlichen Entwicklung beinhalten vor allem investive Maßnahmen im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im Ländlichen Raum:

- Verfahren der Flurneuordnung / Freiwilliger Landtausch
- Dorferneuerung
- Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im Ländlichen Raum
- Umnutzung von Altgebäudesubstanz
- Anlage von Schutzpflanzungen
- Entwicklung der touristischen Infrastruktur und Wärmenetze
- Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung incl. ILEK

#### **2.1.1. Verfahren der Flurneuordnung/ Freiwilliger Landtausch**

##### **2.1.1.1. Gegenstand der Förderung**

Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des Ländlichen Raums zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem FlurbG einschließlich Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts sowie Verfahren des freiwilligen Landtausches.

Aufgrund der agrarstrukturellen Voraus- und Zielsetzungen werden keine Regelflurbereinigerungsverfahren nach § 1 FlurbG gefördert.

Der Bau neuer Wege wird im Rahmen der Flurneuordnung nur gefördert, soweit er im Zusammenhang mit der Ordnung der rechtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Der Schwerpunkt der Wegförderung liegt bei der qualitativen Verbesserung bisher nicht ausreichend befestigter, vorhandener Wege.

Gefördert werden

- Maßnahmen, die zur Erreichung des Verfahrenszwecks und der wertgleichen Abfindung erforderlich sind (§ 44 Abs. 3 und 4 FlurbG),
- die einer Teilnehmergeinschaft bei der Wertermittlung, Vermessung und Abmarkung entstehenden Ausgaben,
- Maßnahmen zur Entsiegelung,
- Maßnahmen, die zur Durchführung eines freiwilligen Landtausches gemäß §§ 103 a bis 103 k FlurbG erforderlich sind einschließlich Ausgaben zur wertgleichen Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung gleicher Bewirtschaftungsbedingungen,
- die Vergütung für Helfer in Verfahren des freiwilligen Landtausches gemäß §§ 103 a bis 103 k FlurbG.

##### **2.1.1.2. Zuwendungsempfänger**

Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und – bei freiwilligem Landtausch – Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen.

Beihilfen für Verfahrenskosten für die Flurneuordnung von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission fallen, können nicht bereitgestellt werden.

### **2.1.1.3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Verfahrensziele, Maßnahmen, Leistungen und Kosten sind verbindlich zu bestimmen und die angestrebten Ergebnisse im Hinblick auf Effektivität und Effizienz darzustellen.

#### Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Entwässerung von Acker-, Grün- oder Ödland,
- Umwandlung von Grün- und Öd- in Ackerland,
- Beschleunigung des Wasserabflusses,
- Bodenmelioration und
- Beseitigung von Landschaftselementen i.S. der Verordnung (EG) Nr. 1782/03 wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die o.g. Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Die Wirkungen des Flurneuordnungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

#### Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG von bebauten Grundstücken durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen außerhalb des definierten Ländlichen Raums in Hamburg,
- Betriebskosten.

### **2.1.1.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

#### **2.1.1.4.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

#### **2.1.1.4.2. Höhe der Zuwendungen**

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

Für die Finanzierung von Maßnahmen

- ist bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach FlurbG und der Aufwendungen für Vorarbeiten von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten oder zu den anderen Aufwendungen als Verpflichtung verbleiben.
- richtet sich die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und den Vorteilen aus der Durchführung des Verfahrens. Die Förderung beträgt bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausführungskosten. Bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft können die Ausführungskosten mit bis zu 80% gefördert werden.

Die Zuwendungen für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder des Schwerpunktes 4 (LEADER) dienen, können um weitere 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Bei Maßnahmen der Flurneuordnung / des Freiwilligen Landtauschs können eigene Arbeitsleistungen nur bei folgenden Zuwendungsempfängern mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden: Freie und Hansestadt Hamburg, Teilnehmergeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereine, die den Status der Ge-

meinnützigkeit erfüllen. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

## **2.1.2. Dorferneuerung**

### **2.1.2.1. Gegenstand der Förderung**

Dorferneuerung und -entwicklung ländlich geprägter Orte i.S. des § 1 Abs.1 Nr. 1d) GAKG zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters einschließlich der Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen insbesondere

- Maßnahmen zur Förderung der örtlichen Entwicklung.
- Die Freiraumgestaltung der Ortskerne, wie die Freiflächengestaltung und -anlage innerörtlicher Grünflächen, Gewässerrandstreifen und Ortsrandbereiche und allg. zugänglicher Teile von Plätzen und Straßen, die keine Verkehrsfunktion erfüllen.
- Investitionen zur Wahrung und Verbesserung der kulturellen Identität durch den Erhalt und die Umgestaltung von allgemein zugänglichen ortstypischen Bauwerken, die keine Wohn- oder Wirtschaftsgebäude sind.

### **2.1.2.2. Zuwendungsempfänger**

Natürliche Personen, und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, Hamburger Bezirksämter oder Zusammenschlüsse von Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Bezirksämtern.

### **2.1.2.3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- die Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen außerhalb der im definierten Ländlichen Raum Hamburgs belegenen Dorfkerne,
- Betriebskosten,
- Investitionen in Gemeinschaftseinrichtungen für natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

### **2.1.2.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

#### **2.1.2.4.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

#### **2.1.2.4.2. Höhe der Zuwendungen**

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- unter Berücksichtigung des LEADER – Zuschlags (10%) bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Kosten bei Zuwendungsempfängern wie den Bezirksämtern, Teilnehmergemeinschaften, Wasser- und Bodenverbänden und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte und beim Freiwilligen Landtausch Tauschpartnern sowie andere am Tausch beteiligten Personen.
- unter Berücksichtigung des LEADER – Zuschlags (10%) bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Kosten bei natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 €
- Bei Maßnahmen der Dorferneuerung können eigene Arbeitsleistungen nur bei den Zuwendungsempfängern: Freie und Hansestadt Hamburg sowie Teilnehmergemeinschaften

ten, Wasser- und Bodenverbänden und Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, und dann mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

- Der LEADER – Zuschlag kann nicht für Investitionen zur Stromproduktion für Dritte mit Vergütung der Stromabgabe gemäß EEG gewährt werden.

### **2.1.2.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, werden nur nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert.

Maßnahmen der Dorferneuerung können nur auf Basis eines LEADER – Konzeptes umgesetzt werden. Die Fördermaßnahmen müssen den Zielsetzungen des REK entsprechen und setzen die Zustimmung der LAG voraus.

## **2.1.3. Kooperation<sup>2</sup> / Umnutzung**

### **2.1.3.1. Gegenstand der Förderung**

Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im Ländlichen Raum zur Einkommensdiversifizierung oder Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten und Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz.

Allgemeine Aufwendungen, etwa für

- Architektur- und Ingenieurleistungen
- Beratung
- Betreuung von baulichen Investitionen,
- Durchführbarkeitsstudien,
- den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen,

können bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 12 % der förderfähigen Gesamtkosten gefördert werden.

### **2.1.3.2. Zuwendungsempfänger**

- Bei Kooperationen: landwirtschaftliche Betriebe zusammen mit natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts.
- Bei Umnutzung: landwirtschaftliche Betriebe.

### **2.1.3.3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
- Maßnahmen außerhalb des definierten Ländlichen Raums in Hamburg,
- Betriebskosten,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Förderung von Kooperationen/ Umnutzung wenn eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme möglich ist.

---

<sup>2</sup> Im Hamburger Programmplan ist die Maßnahme Kooperation Code 312 unter dem Titel „Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen“ zu finden.

## **2.1.3.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

### **2.1.3.4.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

### **2.1.3.4.2. Höhe der Zuwendungen**

Es können Zuschüsse in Höhe von bis zu 25 % gewährt werden.

Hat die Investition die Stromproduktion für Dritte zum Gegenstand und erfolgt die Vergütung für die Stromabgabe gemäß EEG, kann ein Zuschuss von bis zu 10 % und bis zu 100.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren gewährt werden.

- Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder im Rahmen des Schwerpunktes 4 (LEADER) dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o.g. Fördersätzen erhöht werden. Dies gilt nicht für Investitionen zur Stromproduktion für Dritte mit Vergütung der Stromabgabe gemäß EEG.
- Bei Maßnahmen der Kooperation bzw. der Umnutzung können eigene Arbeitsleistungen nur von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.
- Bei Maßnahmen der Kooperation bzw. der Umnutzung hat der Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme zu erbringen.
- Im Falle von Kooperationen von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im Ländlichen Raum können Zuwendungen nur für Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG gewährt werden.

Die Verordnungen (EG) Nr. 1998/2006 [Nachfolge der VO 69/2001] der Kommission (De-minimis-Beihilfen) ist zu beachten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

## **2.1.3.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Maßnahmen, die der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I des EG-Vertrags genannten Produkten dienen, werden nur nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) gefördert.

## **2.1.4. Schutzpflanzungen**

### **2.1.4.1. Gegenstand der Förderung**

Anlage von Schutzpflanzungen und vergleichbaren landschaftsverträglichen Anlagen im Zusammenhang mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

### **2.1.4.2. Zuwendungsempfänger**

Landwirtschaftliche Betriebe, Wasser- und Bodenverbände.

### **2.1.4.3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Maßnahmen außerhalb des definierten Ländlichen Raums in Hamburg,
- Betriebskosten.



## **2.1.4.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

### **2.1.4.4.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

### **2.1.4.4.2. Höhe der Zuwendungen**

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- bis zu 45 %, der zuwendungsfähigen Kosten bei Wasser- und Bodenverbänden als Zuwendungsempfängern.
- bis zu 25 % bei landwirtschaftlichen Betrieben.
- Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder im Rahmen des Schwerpunktes 4 (LEADER) dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o.g. Fördersätzen erhöht werden.
- Bei Maßnahmen der Schutzpflanzungen können eigene Arbeitsleistungen nur bei den Zuwendungsempfängern: Wasser- und Bodenverbänden mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

## **2.1.5. Ländliche Infrastruktur<sup>3</sup>**

### **2.1.5.1. Gegenstand der Förderung**

Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe. Der Schwerpunkt der Wegförderung liegt bei der qualitativen Verbesserung vorhandener Wegenetze.

### **2.1.5.2. Zuwendungsempfänger**

Bezirksämter, Wasser- und Bodenverbände und vergleichbare Körperschaften sowie natürliche Personen, und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts.

### **2.1.5.3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Bau und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs in Verfahren nach dem FlurbG und von bebauten Grundstücken durch die Freie und Hansestadt Hamburg,
- Kauf von Lebendinventar,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Maßnahmen außerhalb des definierten Ländlichen Raums in Hamburg,
- Betriebskosten,
- Maßnahmen für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von Infrastruktureinrichtungen, die uneingeschränkt der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen und die - im Falle von Wegebau - dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen,
- Maßnahmen zur Energieerzeugung.

## **2.1.5.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

### **2.1.5.4.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

---

<sup>3</sup> Im Hamburger Programmplan ist die Maßnahme Ländliche Infrastruktur Code 313 unter dem Titel „Förderung des Fremdenverkehrs“ zu finden.

#### 2.1.5.4.2. Höhe der Zuwendungen

Es können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

- bis zu 45 %, der zuwendungsfähigen Kosten bei Zuwendungsempfängern wie den Bezirksämtern, Wasser- und Bodenverbänden und vergleichbaren Körperschaften,
- bis zu 25 % bei natürlichen Personen, und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts.
- Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder im Rahmen des Schwerpunktes 4 (LEADER) dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber den o.g. Fördersätzen erhöht werden.
- Bei Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Infrastruktur können eigene Arbeitsleistungen nur bei den Zuwendungsempfängern: Bezirksämter sowie Wasser- und Bodenverbänden und Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

#### 2.1.6. Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung

##### 2.1.6.1. Gegenstand der Förderung

Es werden im Rahmen der Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK).

Förderungsfähig sind Aufwendungen für die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) als Vorplanung i.S.d. § 1 Abs. 2 GAKG zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Gefördert werden können Ländliche Räume Hamburgs, die eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten. Das Konzept kann sich bei begründetem Bedarf problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

- b) Andere Studien über ländliche Gebiete Hamburgs.

Die zu fördernden Maßnahmen umfassen insbesondere Studien über ländliche Gebiete Hamburgs außerhalb eines ILEK. Subsumiert ist auch die Erstellung von Gutachten, thematisch ausgerichteten Machbarkeitsstudien sowie Konzepten.

- c) Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen über das betreffende Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie.

Gefördert werden auch Informationen im Rahmen von Veranstaltungen und Events. Die zu fördernde Teilmaßnahme umfasst die Bereitstellung von Informationen, soweit diese nicht von der Teilmaßnahme b) (Studien) abgedeckt sind. Es sollen auch Informationen im Rahmen von Veranstaltungen und Events für bestimmte Zielgruppen bereitgestellt werden können, um Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche an die besonderen Bedingungen des Ländlichen Raums sowie der stadtnahen Produktion von Nahrungsmitteln und Umweltgütern heranzuführen, um auf diese Weise das Rahmenziel des Programms zu unterstützen. Gefördert wird auch eine Informationsvermittlung „über alle Sinne“ mit dem Ziel der Sensibilisierung für die ländlichen Gebiete durch praktische Erfahrungen oder andere vergleichbare Aktivitäten. Darüber hinaus soll Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden durch z.B. Informationsbroschüren, mittels Informationsständen oder als Informationsveranstaltungen z.B. im Sinne des „Tag des offenen Hofes“.

- d) Schulung von Personen, die an der Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie beteiligt sind incl. der Schaffung der Voraussetzungen für eine funktionsfähige Öffentlich-Private Partnerschaft.

Die Maßnahme umfasst die Finanzierung von Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Übernahme von zuwendungsfähigen Kosten der Teilnahme von Akteuren des ländlichen Entwicklungsprozesses an z.B. Seminaren, Workshops, Fachtagungen sowie die Durchführung von Schulungsmaßnahmen in Hamburg, die im Zusammenhang mit dem LEADER-Schwerpunkt stehen, soweit sie nicht im Rahmen der Arbeit der lokalen Aktionsgruppe gefördert werden (s. Nr. 2.2.1).

Neben methodisch auf den LEADER-Schwerpunkt ausgerichteten Schulungsmaßnahmen können zur Kompetenzentwicklung im Rahmen des LEADER-Schwerpunktes auch inhaltliche Themenbereiche für Informations- und Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden, wie z.B.

- Umgang mit modernen Medien.
- Marketingmaßnahmen zur Bewerbung der Region und ihrer Produkte.
- Marketingschulungen.

Die Maßnahmen können auch Kompetenzschulungen zur Durchführung von Veranstaltungen/Events für bestimmte Zielgruppen wie Kinder- und Jugendliche auf landwirtschaftlichen Betrieben oder mit dem Ziel der Wahrnehmung der kulturellen Identität in den ländlichen Gebieten Hamburgs umfassen.

e) Schulung von leitenden Akteuren

Die Förderung aller erforderlichen Maßnahmen zur einschlägigen Schulung und Fortbildung von leitenden Akteuren im Rahmen des LEADER-Prozesses.

**Nicht gefördert** werden die Ausgaben für:

- laufende Betriebs- und Überwachungskosten (allgemeiner Nachsorgeaufwand) und
- Maßnahmen, die nach anderen Vorgaben bereits verbindlich vorgeschrieben sind

### **2.1.6.2. Zuwendungsempfänger**

Zu a )

Hamburger Bezirksamter oder Zusammenschlüsse von Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Bezirksämtern. Zu diesen Akteuren gehören in der Regel der landwirtschaftliche Berufsstand, die Einrichtungen der Wirtschaft, die Verbraucherverbände, die Umweltverbände und sonstige Träger öffentlicher Belange.

Zu b)

Hamburger Bezirksamter, Zusammenschlüsse von Akteuren mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss landwirtschaftlicher Akteure oder landwirtschaftliche Betriebe zusammen mit natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts.

Zu c)

Landwirtschaftliche Betriebe zusammen mit natürlichen Personen und Personengesellschaften sowie juristischen Personen des privaten Rechts.

Zu d und e)

Natürliche Personen, die an der Ausarbeitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie beteiligt sind.

### **2.1.6.3. Zuwendungsbedingungen**

#### **2.1.6.3.1. Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschlüsse**

zu a)

Nicht zuwendungsfähig sind Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

Zu b)

Die Förderung erfolgt auf der Basis nachgewiesener Bedarfe und nachgewiesener Kosten.

Zu c)

Die Unterstützung der durchführenden Institution wird auf der Grundlage nachgewiesener Kosten gewährt. Soweit es sich um Informationsveranstaltungen handelt, ist ein Konzept für eine Bildungseinheit oder ein Bildungsprogramm erforderlich, die Veranstaltungseinnahmen sind von der förderfähigen Kosten abzusetzen.

### **2.1.6.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

#### **2.1.6.4.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

#### **2.1.6.4.2. Art und Höhe der Förderung**

zu a)

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte kann mit bis zu 75 % der Zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Der Zuschuss je Konzept beträgt einmalig bis zu 50.000 €.

zu b) – d)

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, mindestens jedoch 500 €.

zu e)

Die Förderung erfolgt als Zuschuss von bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

#### **2.1.6.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Zu a)

In die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes sollen die Bevölkerung und die relevanten Akteure der Region in geeigneter Weise einbezogen werden. Ein ILEK beinhaltet mindestens folgende Elemente: Kurzbeschreibung der Region, Analyse der regionalen Stärken und Schwächen, Auflistung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren, Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte, Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte, Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

Der Prozess der Erarbeitung des Konzepts ist zu dokumentieren. Das ILEK ist im Rahmen seiner Zielsetzung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien (einschließlich LEADER-Aktivitäten) abzustimmen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Bestandteil des ILEK. Je genau abgegrenzter Region ist bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung jeweils nur ein integriertes Entwicklungskonzept förderfähig.

## 2.2. Umsetzung von LEADER

Schwerpunkt nach den Artikeln 61 – 65 der VO (EG Nr. 1698/2005).

### Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, die LEADER – Methode entsprechend dem Schwerpunkt 4 des Programmplans des Landes Hamburg zur Entwicklung des Ländlichen Raums umzusetzen. Mit dem LEADER – Ansatz soll im Wesentlichen ein Beitrag zum Rahmenziel Image und Identität des Programmplans geleistet werden.

Die Umsetzung der LEADER – Methode in Hamburg einschließlich der Auswahl der LAG erfolgt auf Basis des Kapitel 5.3.4. des Programmplans „Stadt-Land-Fluss“.

### Im Rahmen des LEADER - Schwerpunktes werden gefördert:

- Verwaltungs- und Durchführungskosten für die Tätigkeit der für Hamburg ausgewählten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) einschließlich des Regionalmanagements (Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe),
- Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie durch die für Hamburg ausgewählte Lokale Aktionsgruppe zur Verwirklichung der Ziele eines oder mehrerer Programmschwerpunkte der VO 1698/ 2005 durch:
  - a. Maßnahmen gemäß Teil 2.1. dieser Richtlinie.
  - b. Sonstige Maßnahmen der Schwerpunkte 1-3 des Programmplans des Landes Hamburg zur Entwicklung des Ländlichen Raums „Stadt-Land-Fluss“, die nach anderen Förderrichtlinien als Fördertatbestände ausgewiesen sind.
  - c. Innovative Projekte und Aktionen, die den Zielen der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, Entwicklung und Innovation, der Verbesserung der Umwelt und Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung oder der Steigerung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft Rechnung tragen.
- Kooperationsprojekte zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit.

### Nicht Gegenstand der Förderung im Rahmen von LEADER sind:

- Aufwendungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder Programme in europäischen Fonds wie z.B. ESF oder EFRE (ausgenommen ELER) gefördert werden.
- Maßnahmen außerhalb des definierten Ländlichen Raums, es sei denn, sie haben eine der Entwicklung des Ländlichen Raums dienende Funktion (z.B. über indirekte Wirkungen auf Einkommen und Wertschöpfung, Verbesserung der Attraktivität, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der ländlichen Räume, Erhöhung der Besucher der ländlichen Räume) bzw. tragen zum Rahmenziel Image und Identität bei.
- Unbare Eigenleistungen mit Ausnahme von Arbeitsleistungen von Bezirksämtern, Teilnehmergemeinschaften, Wasser- und Bodenverbänden und Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, soweit sie als zuwendungsfähige Kosten einen Betrag von 60% des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde (ohne MwSt) überschreiten bzw. bei Selbsthilfeleistungen 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten überschreiten. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.
- Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben.
- Landankäufe in Höhe von mehr als 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- Zur Vermeidung von Doppelförderung dürfen von der LAG keine Kosten bzw. -teile, die über eine Maßnahmen nach 2.2.1. (Verwaltungs- und Durchführungskosten) kofinanziert werden, in weiteren Projekten zum Ansatz gebracht werden.
- Bewirtungskosten.

### Finanzausstattung der LAG

Für die ausgewählte LEADER – Region wird zur Umsetzung ihres regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) für die Dauer der EU – Förderperiode von 2007 – 2013 ein Budgetrahmen aus den für die Umsetzung von LEADER zur Verfügung stehenden Mitteln der EU definiert. Anträge auf Förderung einzelner Projekte können über die LAG an die Bewilligungsbehörde gerichtet werden; diese entscheidet nach Prüfung der Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit mit dem REK im Budgetrahmen über die Verwendung der Mittel.

### **Grundsätzliche Zuwendungsvoraussetzungen**

- Träger der regionalen Entwicklungsstrategie in Hamburg ist die als LAG ausgewählte Öffentlich Private Partnerschaft als Rechtssubjekt.
- Grundlage der Förderung aus LEADER ist die anerkannte regionale Entwicklungsstrategie der ausgewählten LEADER – Region in Hamburg. Die Projekte und Aktionen müssen der Umsetzung dieser Entwicklungsstrategie dienen. Die Abgabe von Empfehlungen zur Auswahl und die Priorisierung der Projekte und Aktionen obliegt der LAG. Eine Förderung aus LEADER setzt einen positiven Beschluss der LAG für das beantragte Projekt voraus.
- Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde einen Nachweis über die Finanzierbarkeit des Projektes oder der Aktion vorzulegen. Soweit keine anders lautenden Vorgaben entgegenstehen, hat der Zuwendungsempfänger bei Bedarf der Bewilligungsbehörde auch einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des durchzuführenden Projekts oder der Aktion zu erbringen.
- EU - Mittel (aus dem LEADER – Schwerpunkt) müssen durch öffentliche oder diesen gleichgestellte Mittel national kofinanziert werden, und zwar in einem Mindestanteil von 45% der nationalen Mittel an den gesamten öffentlichen Mitteln. Durch den Zuwendungsempfänger ist nachzuweisen, dass bei der Erbringung dieses Kofinanzierungsanteils keine EU – Beteiligung erfolgt.
- Bei Projekten und Aktionen ist eine Begründung und ein Nachweis zu erbringen, dass das Projekt oder die Aktion den Zielsetzungen des Schwerpunktes bzw. der Schwerpunkte der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 entsprechen. Projekte oder Aktionen müssen entweder im Ländlichen Raum Hamburgs stattfinden oder sie finden außerhalb des Ländlichen Raums statt und haben eine der Entwicklung des Ländlichen Raums dienende Funktion (z.B. über indirekte Wirkungen auf Einkommen und Wertschöpfung, Verbesserung der Attraktivität, Erhöhung des Bekanntheitsgrads der ländlichen Räume, Erhöhung der Besucher der ländlichen Räume) bzw. tragen zum Rahmenziel Image und Identität des Hamburger Programmplans bei.
- Das Projekt oder die Aktion dürfen nicht durch Programme aus anderen gemeinschaftlichen Fonds gefördert werden können (ESF, EFRE, EFF); auszuschließen sind nur die jeweiligen in Hamburg zur Anwendung gelangenden Interventionsbereiche dieser Programme.

Es werden die im Folgenden dargestellten Fördermaßnahmen im Rahmen des LEADER – Schwerpunktes gefördert.

## **2.2.1. Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe/ Regionalmanagement**

### **2.2.1.1. Gegenstand der Förderung**

Verwaltungs- und Durchführungskosten für die für Hamburg ausgewählte Lokale Aktionsgruppe (LAG) einschließlich des Regionalmanagements nach Maßgabe von LEADER (Arbeit der LAG). Die Maßnahme wird durchgeführt im Rahmen des GAK - Fördergrundsatzes Integrierte Ländliche Entwicklung als Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung der ländlichen Entwicklungsprozesse durch Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung, Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale und durch Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

#### **Förderfähige Kosten sind:**

Personalkosten des Regionalmanagements, Teilnahme an Seminaren und Tagungen, Kosten für Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Seminaren, Betreuung, Beratung und Weiterbildung hinsichtlich Projektentwicklung und –management,

Sachkosten (incl. Büro – und Büroausstattungskosten), Reisekosten (entsprechend dem Hamburgischen Reisekostengesetz) sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

Die Erarbeitung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) kann auch im Rahmen des Regionalmanagements vorgenommen werden.

#### **2.2.1.2. Zuwendungsempfänger**

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) als Öffentlich-private Partnerschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit i.S. von Art. 61 bis 65 der VO (EG) Nr. 1698/2005.

#### **2.2.1.3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsempfänger beauftragen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung mit der Durchführung des Regionalmanagements. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen. Zur Aufgabenerfüllung des Regionalmanagements kann die LAG Personal einstellen. Sie kann auch eine Stelle außerhalb der Verwaltung mit dem Regionalmanagement beauftragen. Die Personalaufwendungen und Verwaltungskosten dürfen jedoch höchstens 20% des LEADER – Budgets betragen.

Nicht zuwendungsfähig sind Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.

#### **2.2.1.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

##### **2.2.1.4.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

##### **2.2.1.4.2. Höhe der Zuwendungen**

Für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren kann in der Region der Ländlichen Räume Hamburgs mit mindestens 30.000 Einwohnern ein Regionalmanagement mit bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten jedoch höchstens mit 75.000 € jährlich im Rahmen der GAK gefördert werden.

#### **2.2.1.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung des LEADER-Schwerpunktes ist die Einrichtung eines Regionalmanagements. Die Förderung des Regionalmanagements unterstützt die zielgerichtete Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie. Das Regionalmanagement dient als Moderator und Organisator des regionalen Entwicklungsprozesses. Aufgaben sind insbesondere die Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung, die Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale und die Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte. Die organisatorische Angliederung in der LAG wird auf der Umsetzungsebene bestimmt.

Die regionalen Akteure sind in geeigneter Weise in die Arbeit des Regionalmanagements einzubeziehen. Die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure ist in jährlichen Tätigkeitsberichten zu dokumentieren. Das Regionalmanagement stimmt sich mit den Stellen in der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

Je genau abgegrenzter Region sind bezogen auf die Aktivitäten der ländlichen Entwicklung nur ein Regionalmanagement förderfähig.

#### **2.2.2. Maßnahmen gemäß Teil 2.1.**

Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie durch die für Hamburg ausgewählte LAG zur Verwirklichung der Ziele eines oder mehrerer Programmschwerpunkte der VO 1698/2005 durch Maßnahmen gemäß Teil 2.2.1. dieser Richtlinie.

Es gelten die in Teil 2.1. dieser Richtlinie dargestellten Förderbedingungen.

### **2.2.3. Maßnahmen der Schwerpunkte 1-3 des Programmplans**

Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie durch die für Hamburg ausgewählte LAG zur Verwirklichung der Ziele eines oder mehrerer Programmschwerpunkte der VO 1698/2005 durch sonstige Maßnahmen der Schwerpunkte 1-3 des Plans des Landes Hamburg zur Entwicklung des Ländlichen Raums, die nach anderen Förderrichtlinien als Fördertatbestände ausgewiesen sind.

Es gelten die in der jeweiligen Richtlinie dargestellten Förderbedingungen.

### **2.2.4. Innovative Projekte und Aktionen**

#### **2.2.4.1. Gegenstand der Förderung**

Umsetzung einer Lokalen Entwicklungsstrategie durch die für Hamburg ausgewählte LAG zur Verwirklichung der Ziele eines oder mehrerer Programmschwerpunkte der VO 1698/2005 durch innovative Projekte und Aktionen, die den Zielen: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, Entwicklung und Innovation, Verbesserung der Umwelt und Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung oder Steigerung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft Rechnung tragen.

Gefördert werden können Aktionen und Projekte, die den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 entsprechen, auch wenn sie nicht unter die Maßnahmen der Schwerpunkte 1 – 3 der ELER – VO fallen (programmierte Mainstreammaßnahmen).

Dabei gilt folgende Einschränkung: Projekte aus Maßnahmenbereichen der Schwerpunkts 1 – 3, die nicht im Programmplan des Landes Hamburg programmiert sind, können aus Gründen der Kohärenz nicht gefördert werden. Außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 36 des EG – Vertrages werden nur Projekte und Aktionen gefördert, wenn sie unter die „Deminimis – VO“ (EG) Nr. 1998/2006 fallen.

#### **2.2.4.2. Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können – als Projektträger oder Träger der Aktion -

- Die in Hamburg ausgewählte LAG,
- Natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Vereine),
- Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie entsprechende Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

#### **2.2.4.3. Zuwendungsvoraussetzungen/-einschränkungen**

- Die Projekte müssen den Zielen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 entsprechen: Code 411: Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation, Code 412: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung, Code 413: Steigerung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft,
- Förderfähige Gesamtkosten von mindestens 2000 € je Projekt,
- Auswahl des Projekts oder der Aktion durch die Lokale Aktionsgruppe,
- Beitrag des Projekts oder der Aktion zur lokalen Entwicklungsstrategie,
- Nachweis über Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Projekts oder der Aktion,
- Begründung und Nachweis, dass das Projekt oder die Aktion den Zielsetzungen des Schwerpunktes bzw. der Schwerpunkte der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 entsprechen. Projekte oder Aktionen müssen entweder im Ländlichen Raum stattfinden oder sie finden außerhalb des Ländlichen Raums statt und haben eine der Entwicklung des Ländlichen Raums dienende Funktion (z.B. über indirekte Wirkungen auf Einkommen und Wertschöpfung, Verbesserung der Attraktivität, Erhöhung des Bekanntheitsgrads



- der ländlichen Räume, Erhöhung der Besucher der ländlichen Räume) bzw. tragen zum Rahmenziel Image und Identität des Hamburger Programmplans bei,
- Das Projekt oder die Aktion dürfen nicht durch Programme anderer gemeinschaftlicher Fonds gefördert werden können (ESF, EFRE, ESF); auszuschließen sind nur die jeweiligen in Hamburg zur Anwendung gelangenden Interventionsbereiche dieser Programme.

#### **2.2.4.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

##### **2.2.4.4.1. Zuwendungsart**

Zuschüsse zur Projektförderung oder Förderung der Aktion.

##### **2.2.4.4.2. Höhe der Zuwendungen**

- Bei öffentlichen Zuwendungsempfängern: bis zu 55 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- Bei privaten Zuwendungsempfängern: bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, soweit es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht handelt,
- ansonsten bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten.

#### **2.2.4.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- Öffentliche Maßnahmen müssen von der LAG im Benehmen mit den beteiligten öffentlichen Stellen beurteilt werden.
- Die Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne des Art. 87 EGV erfolgen nur im Rahmen der „de-minimis – VO“ Nr. 1998/2006. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten „de-minimis“-Beihilfen darf 200.000 € bezogen auf einen Zeitraum von 3 Steuerjahren nicht übersteigen.
- Es gelten alle Maßnahmen des Zuwendungsempfängers als zuwendungsfähig, soweit sie diesem im Rahmen des Projektes tatsächlich entstehen und nationale oder europäische Vorschriften (insbesondere Landeshaushaltsordnung Hamburg sowie dazu erlassene Verwaltungsvorschriften und VO (EG) 1974/ 2006) nicht entgegenstehen und nicht gemäß dieser Richtlinie ausgenommen sind.
- Anerkennung von Eigenleistungen: Es können Arbeitsleistungen nur bei den Zuwendungsempfängern: Bezirksämter sowie Wasser- und Bodenverbänden und Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Diese Selbsthilfeleistungen dürfen 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht überschreiten. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

#### **2.2.5. Kooperationsprojekte zur gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit**

##### **2.2.5.1. Gegenstand der Förderung**

Umsetzung von Projekten der gebietsübergreifenden und/ oder transnationalen Zusammenarbeit im Rahmen des LEADER-Konzeptes. Gefördert werden soll die Durchführung von Kooperationsprojekten als Projekte der Zusammenarbeit der Hamburger LAG mit anderen LAG oder vergleichbaren Aktionsgruppen/ Partnerschaften.

##### **Förderfelder betreffen:**

- Organisation eines Starttreffens,
- Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion,
- Durchführung einer gemeinsamen Aktion,
- Evaluierung der Zusammenarbeit,

- Öffentlichkeitsarbeit.

Vorhaben der Zusammenarbeit beziehen sich auf die gesamte Aktion (incl. Vorbereitungs-kosten). Förderfähig sind folgende Aktivitäten:

- Studien, Planungen, Betreuung, Konzepte, Veranstaltungen etc.,
- Sachkosten,
- Anteilige Verwaltungs- und Personalkosten der LAG,
- Projektbezogene Reisekosten,

Es sind die anteiligen Kosten für Kooperationsprojekte im nicht-investiven bzw. investiven Bereich förderfähig, soweit sie auf die Hamburger LAG entfallen.

### **2.2.5.2. Zuwendungsempfänger**

Lokale Aktionsgruppe, natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts (z.B. Vereine), Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie entsprechende Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

### **2.2.5.3. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **2.2.5.3.1. Gebietsübergreifende Zusammenarbeit**

Die gebietsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb Deutschland ist auf die Gebiete beschränkt, die gemäß Schwerpunkt 4 der VO 1698/2005 ausgewählt worden sind oder die zwar nicht LEADER – Gebiet sind, wohl aber von der Struktur her einem LEADER – Konzept entsprechen (gemäß Art. 59 (e) der VO 1698/2005 ) und in dem Mitgliedstaat anerkannt sind. In beiden Fällen kommen die im Hamburger LEADER-Gebiet getätigten Ausgaben der Zusammenarbeit für eine Kofinanzierung in Betracht.

#### **2.2.5.3.2. Transnationale Zusammenarbeit**

Die transnationale Zusammenarbeit betrifft Projekte von LAG aus mindestens zwei Mitgliedstaaten bzw. einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat. Unterstützung aus diesem Programm ist auf die Hamburger LAG beschränkt. Arbeitet die nach diesem Programm ausgewählte LAG mit einem Gebiet eines Drittstaates zusammen, dessen Struktur dem LEADER – Konzept entspricht, so kommen die in dem Hamburger LEADER – Gebiet getätigten Ausgaben der Zusammenarbeit für eine Kofinanzierung in Betracht.

### **2.2.5.4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

#### **2.2.5.4.1. Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt.

#### **2.2.5.4.2. Höhe der Zuwendungen**

Förderhöchsätze:

- bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten bei öffentlichen Zuwendungsempfängern,
- bis zu 50 % bei privaten Zuwendungsempfängern, soweit es sich nicht um eine unternehmerische Tätigkeit bzw. eine Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht handelt, ansonsten,
- bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten bei privaten Zuwendungsempfängern.

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers. Der Anteil aus dem ELER-Fonds beträgt bis zu 55% der zuwendungsfähigen Kosten.

### **2.2.5.5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

In dem Entwicklungskonzept ist zu beschreiben, auf welcher Basis ggf. eine gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit angestrebt wird und welche Schwerpunktthemen bearbeitet werden sollen. Kooperationsprojekte müssen mit den thematischen

Schwerpunkten des Entwicklungskonzeptes des Gebietes kohärent sein und können insbesondere die Zusammenarbeit mit räumlich angrenzenden Gebieten oder mit strukturell ähnlichen Gebieten (Stadt-Land-Bezug) umfassen (Vernetzung). Die federführende LAG ist verantwortlich für die reibungslose organisatorische Abwicklung.

## **3. Verfahrens- und Schlussvorschriften**

### **3.1. Allgemeines**

Beihilfen nach dieser Richtlinie sind Zuwendungen im Sinne der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 23. 11.1971.

Es finden daher die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung und als deren Bestandteil die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung, soweit in den nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes (Nr. 7.3 ANBest-P) steht auch dem Bundesrechnungshof und dem Europäischen Rechnungshof sowie den Prüforanen der EU und der Bescheinigenden Stelle der Finanzbehörde zu.

Die Förderungen sind Subventionen im Sinne des Hamburgischen Subventionsgesetzes vom 30.11.1976 i.V.m. dem (Bundes-)Subventionsgesetz vom 29.07.1976. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Vorhaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch, soweit es sich um Tatsachen handelt, von denen nach dem Zweck der Förderung und den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung abhängt.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können daher nicht nur eine Rücknahme der Bewilligung oder die Rückzahlung von Beträgen, sondern darüber hinaus auch eine Strafverfolgung nach § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. den Subventionsgesetzen nach sich ziehen.

### **3.2. Behördliche Zuständigkeit und Antragsverfahren**

Für die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist die Behörde für Wirtschaft und Arbeit zuständig (Bewilligungsbehörde). Sie kann die Zuständigkeit in Einzelfällen auf andere Dienststellen übertragen.

Förderungsmittel werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind auf vorgegeschriebenem Vordruck mit den jeweils erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Einzelheiten können sich ggf. aus dem Merkblatt ergeben, das den bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Antragsunterlagen beigelegt ist. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.

Im Antrag hat der Antragsteller zu bestätigen, dass er diese Richtlinien und – sofern zutreffend - die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) erhalten und ihren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Der Antragsteller hat ferner zu versichern, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen und ihre Bedeutung für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt ist (vgl. 1.3 Abschnitt D).

In dem Antrag hat der Antragsteller weiterhin zu erklären, für welchen Förderungsgegenstand dieser Richtlinie er Beihilfen erstrebt.

Mit den geplanten Maßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von Finanzierungshilfen vorliegt. Als Investitionsbeginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die das Vorhaben, für das Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Beginn sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden.

Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.

### **3.3. Bewilligung**

Die Förderungsmittel werden als Anteilfinanzierung bewilligt.

Die Bewilligung wird im Voraus ausgesprochen und kann für das Gesamtvorhaben auf bis zu sechs Haushaltsjahre aufgeteilt werden. Die Bewilligungsbehörde kann die in den Bewilligungsbescheiden für die einzelnen Haushaltsjahre vorgesehenen Mittel austauschen, soweit die ihr insgesamt für die einzelnen Haushaltsjahre zur Verfügung stehenden Mittel dies gestatten.

Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) gewährt, in dem die Anforderungen eines Wertausgleiches im Falle der Veräußerung zu berücksichtigen sind. Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

### **3.4. Gebühren**

Für das Antragsverfahren bei der Bewilligungsbehörde sowie für das Auszahlungsverfahren werden von den Antragstellern bei der Bewilligungsbehörde keine Gebühren erhoben.

### **3.5. Auszahlung und Verwaltung von Zuschüssen**

Zuschüsse werden auf Anforderung der bzw. des Begünstigten nach Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen oder Nachweise unmittelbar von der Bewilligungsbehörde auf das vom Zuwendungsempfänger angegebene Konto überwiesen.

Die Förderungsmittel dürfen nur soweit und nicht früher angefordert werden, als sie zur Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes benötigt werden.

Stellt sich eine Mittelanforderung nachträglich als überhöht heraus, so sind die Förderungsmittel insoweit unverzüglich an die auszahlende Stelle zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung, so sind die verfrüht angeforderten Förderungsmittel von dem Tag der Auszahlung an bis zur endgültigen Verwendung oder bis zur Rückzahlung mit 3% über dem Basiszinssatz der EZB Frankfurt/M. zu verzinsen.

Vorstehender Absatz gilt sinngemäß bei unterlassenen Rücküberweisungen fälliger Leistungen.

### **3.6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **3.6.1. Evaluation**

Für eine Evaluation der Förderung nach diesem Grundsatz ist es erforderlich, dass Daten erhoben werden können. Daher ist vom Antragsteller der Buchabschluss und ggf. dessen Auswertung nach Nr. 4.1 spätestens 9 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Alternativ kann im Bewilligungsbescheid die Vorlage von Buchabschlüssen und weiteren Unterlagen auch in Folgejahren festgesetzt werden.

#### **3.6.2. Kumulierbarkeit**

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

### **3.7. Rückforderung der Mittel**

Für die Rücknahme und den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und für die Rückzahlung von Förderungsmittel gelten §§ 48,49 ff des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und ergänzend die Vorschriften der ANBest-P sowie die nachstehenden Regelungen.

Die Bewilligungsbehörde kann Zuwendungsbescheide zurücknehmen oder ganz oder teilweise widerrufen und den Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung von Zuwendungen verpflichten,

- wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde sowie für Investitionsmaßnahmen, mit denen vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war;

- soweit er geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet, abgesehen von dem Fall der Veräußerung oder Vermietung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung;
- wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde wesentlich von im Antrag angegebenen Planungen abgewichen worden ist;
- wenn über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder Mangels Masse eingestellt worden ist oder
- bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,
- wenn die ordnungsgemäße Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert ist;
- wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder rechtzeitig vorgelegt wird (vgl. Nr. 7).

Die Verzinsung zurückzuzahlender Beträge erfolgt mit 3% über dem Basiszinssatz der EZB, Frankfurt/M. Sie erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 i.V.m. VO (EG) Nr. 1975/2006.

### **3.8. Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach Abschnitt 2: Besondere Regelungen Teil 2.1. und 2.2.**

Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung gemäß Nr. 6 ANBest-P ist von dem Begünstigten spätestens 6 Monate nach Ablauf des letzten Planjahres bzw. der Fertigstellung zu führen.

Der Verwendungsnachweis ist auf einem bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Formular vorzunehmen. Ihm sind die

- Rechnungsunterlagen, die entsprechend den Positionen des Verwendungsnachweises zu ordnen und für jede Position gesondert auszurechnen sind im Original,
- bei baulichen Maßnahmen der Gebrauchsabnahmeschein und
- bei Landzukäufen der die Ankaufsfläche enthaltende Grundbuchauszug beizufügen.

### **3.9. Örtliche Kontrollen, Kürzungen und Ausschlüsse**

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen werden für jede Maßnahme dieser Richtlinie örtlich überprüft. Für die Durchführung der örtlichen Kontrolle ist die Bewilligungsbehörde zuständig.

Die Auswahl der Betriebe erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse, in die das finanzielle Volumen der Förderung sowie regionale Gesichtspunkte einfließen. Die Risikoanalyse wird von der Bewilligungsbehörde erstellt.

Festgestellte Abweichungen von den Vorgaben der Bewilligung werden gem. Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 geahndet. Die Bewilligungsbehörde kann darüber hinaus Kürzungen der Beihilfe vornehmen, wenn mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Der gekürzte Betrag wird aufgrund Schwere, Ausmaß und Dauer des Verstoßes im Einzelfall festgesetzt.

### **3.10. Transparenz und Publizität**

Im Interesse einer verbesserten Transparenz wird nach EU- Recht über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis veröffentlicht das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Der Zuwendungsempfänger muss sich mit der Veröffentlichung der Daten einverstanden erklären.

Der Begünstigte hat bei Investitionen ab 50.000 EUR eine Erläuterungstafel und bei Infrastrukturen ab 500.000 EUR ein Hinweisschild gemäß Art. 58 Abs. 3 i.V.m. Anhang VI, 2.2 der VO (EG) 1974/2006 an dem geförderten Objekt an geeigneter Stelle anzubringen.

### **3.11. Ergänzende Regelungen**

Ergänzende Regelungen können im Bewilligungsbescheid bzw. Bewilligungsvertrag als Bedingungen oder Auflagen vorgesehen werden.

Hamburg, den 13. November 2008

**Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit**